

No Reasoning in the Award – no Review of the Award!

In June 2023, the Swiss Federal Supreme Court (the "**Supreme Court**") published an interesting decision (4A_41/2023 dated, 12 May 2023, the "**Decision**") on its website, wherein it decided on an action for annulment against an arbitral award, rendered by a rabbinical arbitral tribunal, that lacked any findings of fact (including procedural history) and legal reasoning. The Supreme Court dismissed the action for annulment, holding that, while the arbitral award in question could be challenged at the Supreme Court, it could not review said decision due to a complete lack of information in the decision itself.

The Decision was rendered by five members of the First Civil Chamber on 12 May 2023 and will be included in the Supreme Court's publication of leading cases.

1. Facts

On 12 September 2022, individuals A, B and C signed an agreement to settle a dispute regarding monetary claims in connection with a real estate investment by a decision of a three-member rabbinical arbitral tribunal, seated in Zurich. The arbitration agreement stipulated that the arbitral proceedings be conducted in accordance with Jewish procedural law.

On 7 December 2022, the rabbinical arbitral tribunal (the "**Tribunal**") held a hearing in Zurich which lasted approx. one hour. The unsigned written minutes contain a part entitled "Decision (Psak Din)" wherein the Tribunal came to certain conclusions with regard to the relationship of the parties and the claims raised in the arbitration.

On 12 January 2023, the Tribunal rendered a decision "*after hearing and considering all arguments of the parties*". The decision was signed by all three arbitrators but did not contain any reasoning, neither any statements to the facts nor any legal considerations.

Party A filed an action for annulment at the Supreme Court requesting the annulment of the decisions of the Tribunal of

7 December 2022 respectively 12 January 2023. Parties B and C requested the dismissal of such action.

After a double round of exchange of briefs, the Supreme Court dismissed A's action for annulment insofar it considered it admissible. It also ordered that A has to bear the costs of the proceedings before the Supreme Court of CHF 6,500 and to compensate B and C with CHF 7,500 for their costs incurred in connection with the proceedings before the Supreme Court.

2. Considerations

The Supreme Court first assessed whether the decision of the Tribunal had qualified as an arbitral award in the sense of Article 189 Federal International Private Law Act ("**PILA**"), which presupposes that it has to be a decision of a non-state court, to which the parties have entrusted the adjudication of a dispute regarding an economic interest, with an international character, and that the decision had been rendered on the basis of an arbitration agreement. In addition, in order to qualify as an actual decision that can be considered equivalent to a judgment of a state court, the arbitral tribunal must offer sufficient guarantees of impartiality and independence. After an assessment, the Supreme Court concluded that all these criteria for an arbitral award in that sense were met in the case at hand.

The Tribunal was then also qualified as a lawful arbitral tribunal not falling under the prohibition of ecclesiastical jurisdiction. Such prohibition does not apply to a voluntarily agreed ecclesiastical arbitral tribunal, provided that it decides on a matter open to arbitration. That this is the case in the dispute at hand remained undisputed.

The Supreme Court then assessed whether the minutes of 7 December 2022 hearing qualify as a challengeable decision but rejected this. In the Supreme Court's opinion the minutes did not contain any final decision on the matter in dispute for different reasons. *Inter alia*, the minutes were not

signed, which – according to the agreed Jewish procedural law – is a requirement for a binding decision.

With regard to the decision of 12 January 2023, the Supreme Court held that it could be challenged at the Supreme Court but that the Supreme Court can *de facto* not review it. The Supreme Court explained this as follows:

Both the procedure as well as the form and content of an arbitral award are primarily subject to party autonomy under PILA. Depending on the procedural provisions chosen, this can lead to obstacles in challenging and enforcing the arbitral award. In particular, if the award is to be communicated only orally or does not have to contain any reasoning, the possibility of an effective (and successful) challenge of the award is put into jeopardy. This is because the Supreme Court cannot – without a reasoning in the award – assess whether any ground for a challenge, provided for under Articles 190(2) PILA, exists.

In order for the Supreme Court to be able to review the challenged arbitral award, it also requires factual findings on the course of the arbitration proceedings and the matter in dispute. In case of a lack thereof, the Supreme Court cannot correct or supplement the arbitral tribunal's findings of fact, even if they are manifestly incorrect or based on a violation of law within the meaning of Article 95 Federal Act on the Supreme Court. Also, the very limited possibility of reviewing factual findings if admissible grounds within the meaning of Article 190(2) PILA are raised against them or *nova* are exceptionally taken into account cannot apply from the outset if the award contains no findings of fact at all. It cannot then be the task of the Supreme Court to gather the missing facts from the arbitral records or to take evidence on disputed submissions. The Supreme Court cannot take into account facts not stated in the challenged arbitral award.

The parties accept such an outcome when they agree on corresponding procedural provisions. When they do so in an area that is at their free disposition, i.e. arbitrable, there is no reason to intervene in a corrective manner by means of mandatory minimum rules. Depending on the procedural provisions chosen, the situation can arise that an arbitration decision can in principle be challenged by an action for annulment with the Supreme Court, but is in fact not reviewable.

This is the situation in the case under review as the parties referred in the arbitration agreement to the procedures regulated by Jewish law, wherefore the Tribunal proceeded according to Jewish procedural law, in which the principle of orality applies, i.e. that the spoken word prevails in such proceedings.

Accordingly, the only decision available to the Supreme Court is the decision of 12 January 2023, which contains however no reasoning at all; no findings on facts of the arbitration (procedural history), no factual findings on the merits

and also no legal considerations were provided in the award. This makes the challenge in essence impossible, which, however, the parties have accepted by voluntarily agreeing to the application of Jewish procedural law.

The Supreme Court also pointed out that the challenged award is not void for lack of reasoning; neither party asserted the contrary. A different conclusion could only be reached in case of obvious lack of jurisdiction of the alleged arbitral tribunal.

The Supreme Court then tried to assess the different grounds raised by A in its action for annulment but was unable to do so due to the lack of reasoning. The Supreme Court even held that it could not examine the claim of violation of the principle of equal treatment and the right to be heard, since there are no findings on the course of the arbitration proceedings. The allegations in the action for annulment would not find any support in the challenged award and it cannot be the Supreme Court's task to verify them on the basis of the submitted arbitration files and to reconstruct the course of the proceedings.

3. Conclusions

The Decision highlights the importance of the parties' agreement on the applicable procedural provisions: If the parties agree on procedural rules or provisions which foresee or have the consequence that the award is rendered only orally or in writing – but without any reasoning – the award can *de facto* not be annulled by the Supreme Court, except under very special circumstances.

This is a consequence of the Swiss *lex arbitri*, which gives great weight to party autonomy. As stipulated in Article 189(1) PILA, the award shall be rendered in accordance with the procedure and form that the parties agreed on. Only in the absence of such an agreement, the award needs to be in writing and have a reasoning (Article 189(2) PILA).

This may be problematic insofar as the parties can *de facto* waive the right to challenge the arbitral award by agreeing on certain procedural provisions without even addressing the question of challenges to the arbitral award at this point in time.

In the case at hand, this was not an issue as the parties agreed in the arbitration clause that they have no right to challenge the award, neither in front of a Jewish court nor any other court. While this waiver of recourse was not valid as one of the parties had its domicile in Switzerland at the time of the conclusion of the arbitration agreement (see Article 192 PILA), it may have been an important addition as the Supreme Court assumed that the parties knew what they were getting into with regard to the possibility to challenge the award when they agreed on the procedural provisions, i.e. the application of Jewish procedural law.

In any case, the Decision highlights the importance of an informed decision about the procedural rules and provisions that shall apply on the arbitration. To put it simple: You better know what you are bargaining for in the arbitration clause – if not, you may be surprised by severe consequences!

This newsletter is available on our website
www.thouvenin.com.

For further information, please contact:



Dr. Hansjörg Stutzer
Senior Counsel, Attorney at Law
h.stutzer@thouvenin.com



Michael Bösch
Partner, Attorney at Law
m.boesch@thouvenin.com



Simon Hohler
Counsel, Attorney at Law
s.hohler@thouvenin.com

Thouvenin compact

Thouvenin is an innovative and partner-driven law firm with more than four decades of experience in business law. Members of our arbitration team represent clients in commercial and investment treaty as well as in sports-related disputes and act also regularly as chairmen, party-appointed arbitrators and sole arbitrators. Members of our dispute resolution team have been ranked by Chambers & Partners and legal 500.



4A_41/2023

Urteil vom 12. Mai 2023

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, Präsidentin
Bundesrichterinnen Hohl, Kiss,
Bundesrichter Rüedi,
Bundesrichterin May Canellas,
Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nicolas Herzog,
Beschwerdeführer,

gegen

1. B._____,
2. C._____,
beide vertreten durch Rechtsanwältinnen Dr. Stefanie Pfisterer und Anissa Kern,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Rabbinisches Schiedsgericht, Überprüfbarkeit des Schiedsspruchs,

Beschwerde gegen den angeblichen Entscheid vom 7. Dezember 2022 und den Entscheid des Rabbinischen Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 12. Januar 2023.

Sachverhalt:

A.

A.A._____, (Beklagter, Beschwerdeführer), vertreten durch seine Ehefrau B.A._____, einerseits und B._____, und C._____ (Kläger, Beschwerdegegner) andererseits unterzeichneten am 12. September 2022 eine Vereinbarung zur Klärung eines "Händel[s] mit Geldforderung bezüglich D._____ Invest" durch die Schiedsrichter Rabbiner Chaim Moische Levy, U._____, Rav Josef Mordechai Weiss und Rav Yom Tow Lippman Wreschner (nachfolgend: Rabbinisches Schiedsgericht). Sie lautet (in der freien, nicht bestrittenen Übersetzung des Beschwerdeführers vom Hebräischen ins Deutsche) :

"Wir, die Parteien [...] haben einen Händel mit Geldforderung bezüglich D._____ Invest und haben unter uns beschlossen, dass zwischen uns gerichtet werde über alle diese Forderungen durch die folgenden (Schieds) Richter: [...] Und wir verpflichten uns und (unter Verpfändung) unser (es) Vermögen (s) zur Einhaltung all dessen was sie entscheiden (werden), sei dies als (hartes) Urteil oder sei dies als Kompromiss (welcher sich aber an einem harten Urteil anlehnt) und selbst bei einem Irrtum. Wir haben kein Recht, dieses Urteil anzufechten, weder bei (anderen) jüdischen Gerichten noch bei weltlichen Gerichten. All dies geschieht aus freiem Willen (*und unter den hiefür nach jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren*), und unter Berücksichtigung der jüdischen und weltlichen Gesetze."

B.

B.a. Am 7. Dezember 2022 führte das Schiedsgericht eine (rund einstündige) Verhandlung durch, über die ein Protokoll verfasst wurde. Das Protokoll wurde zu den Akten gereicht. Das Protokoll nennt als Richter Rabbiner Levy, Rav Weiss und Rav Wreschner. Als Kläger sind aufgeführt B. _____ und C. _____, begleitet von Rechtsanwalt E. _____. Als Beklagter wird B.A. _____, in Vertretung ihres Ehemannes A.A. _____ genannt. Als Ort der Verhandlung wird Zürich angegeben. Das Protokoll enthält einige wenige Aussagen von E. _____. Bei Frau B.A. _____ heisst es, sie werde "heute nicht antworten können, da sie bald weggehen muss". Daran schliesst sich eine Passage an, die mit "*Urteil (Psak Din)*" überschrieben ist. Darin kommt das "*Bejs Din*" zum "Schluss", dass "bis heute das Verhältnis zwischen den Parteien ein[e] Partnerschaft ist". Die Partnerschaft könne mit einem Rechtsgeschäft aufgelöst werden, doch solange dies nicht geschehen sei, hätten die Kläger seit 2012 den "Status von *Partnerschaft* mit allen Rechten und Ansprüchen". Die Einrede des Beklagten, dass die Kläger keine Ansprüche an der Streitsache hätten sowie diejenige, dass es sich um ein Darlehensverhältnis handle, werde abgewiesen. Sodann wird festgehalten "[d]ie Faktenlage, auf welchen Betrag genau die Ansprüche der Kläger lauten bedarf weiterer Abklärung". Jedenfalls dauere die Partnerschaft bis zu deren Auflösung durch ein Rechtsgeschäft beider Parteien an. Diesem Abschnitt zum Schluss des "*Bejs Din*" folgen Anordnungen von Rav Weiss bzw. von Rabbiner Levy und Antworten von Rabbiner Levy auf Äusserungen von E. _____ und Frau B.A. _____. Das Protokoll ist nicht unterschrieben.

B.b. Mit Datum vom 12. Januar 2023 kam das Schiedsgericht "nach Anhörung und Prüfung aller Argumente beider Parteien" zu folgendem Urteil (hier wiedergegeben in der vom Beschwerdeführer eingereichten beglaubigten Übersetzung vom Hebräischen ins Deutsche, sic) :

"1 Die Kläger gelten als *Parteien* (Partei) in Bezug auf jegliche Handlungen, welche in diesem *Gerichtsverfahren* behandelt werden, und die *Einrede* des Beklagten von *die Kläger ihm gegenüber als Kläger nicht legitimiert seien* gilt hier nicht.

2 a) Das *Gericht* stellt fest, dass das Geschäftsverhältnis, das zwischen Kläger und Beklagtem respektive seinen Firmen seit dem Hauskauf der Liegenschaft V. _____ in W. _____ eine persönliche *Partnerschaft* ist, und dass dieses weiterhin andauert, solange nicht beide Seiten durch einen *Rechtsgeschäft* einer Umwandlung des *Partnerschaft* in ein Darlehensverhältnis zustimmen oder durch einen *Rechtsgeschäft* das *Partnerschaft* auflösen gemäss Vereinbarung beider Parteien.

b) Der Beklagte ist verpflichtet, alle bisher aufgelaufenen Schulden an die Kläger zu bezahlen. Er soll diese unverzüglich an den Bevollmächtigten der Kläger, RA E. _____, überweisen.

c) RA E. _____ soll unverzüglich eine Vollmacht von F. _____ beschaffen, um zu ermöglichen, dass die Zahlungen des Beklagten an Herrn E. _____ adressiert werden können. Falls der Beklagte mit der Bezahlung trotzdem technische oder legale Probleme haben sollte, muss eine schriftliche Begründung diesbezüglich bis spätestens Freitag, 20. Januar 2023 dem *Gericht* eingereicht werden.

3 Der Beklagte ist verpflichtet, die Kläger vollumfänglich über alle bisherigen Transaktionen, welche irgendwie mit dem Investment in Zusammenhang stehen, zu informieren.

4 Ferner ist es dem Beklagten resp. seinen Firmen untersagt, ohne Zustimmung der Kläger irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die den Wert des *Partnerschaft* beeinflussen können, also insbesondere auch einen allfälligen Verkauf, eine zusätzliche Belehnung des Hauses oder die Rückzahlung von Hypothekarschulden.

Die Parteien werden aufgefordert, raschestmöglich die finanziellen Details von Schuld resp. Guthaben miteinander auszuhandeln.

5 Jegliche *Forderung* wegen Verlusten oder Schaden, welche durch die Geschäftsführung durch den Beklagten in der Vergangenheit seit Beginn des *Partnerschaft* ohne Genehmigung der Kläger geschehen sind, können nach Vorliegen aller detaillierten Fakten dem *Gericht* vorgelegt werden, welches auch diesbezüglich einen *Urteil (Psak)* geben wird."

Unterschrieben "zu Urteil dessen" von den drei Schiedsrichtern. Dieses Urteil enthält keine Begründung, weder Ausführungen zum Sachverhalt noch rechtliche Erwägungen.

C.

Der Beschwerdeführer beantragt dem Bundesgericht mit Beschwerde in Zivilsachen, die Entscheide des Schiedsgerichts vom 7. Dezember 2022 bzw. vom 12. Januar 2023 seien vollumfänglich aufzuheben. Die Beschwerdegegner beantragen, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen. Sie sind der Ansicht, Anfechtungsobjekt sei einzig der Schiedsspruch vom 12. Januar 2023. Beim Protokoll der Verhandlung vom 7. Dezember 2022 handle es sich nicht um einen Schiedsentscheid. Das Schiedsgericht verzichtete unter Hinweis auf seinen "Endentscheid vom 12. Januar 2023" auf eine Stellungnahme. Die Parteien replizierten und duplizierten. Mit Präsidialverfügung vom 21. März 2023 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

Erwägungen:

1.

1.1. Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Zumindest der Beschwerdegegner 2 hatte im massgebenden Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz (vgl. Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

1.2. Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (**BGE 134 III 186 E. 5**). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und rechtsgenügend begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (**BGE 134 III 186 E. 5**). Appellatorische Kritik ist unzulässig (**BGE 134 III 565 E. 3.1**).

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Grundsatzes *lata sententia iudex desinit esse iudex* (Art. 190 Abs. 2 lit. d und e IPRG), die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für Anordnungen mit Bezug auf Dritte, die nicht Partei der Schiedsvereinbarung seien (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG), Entscheidungen *ultra petita* (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG) und die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG). Er erhebt damit zulässige Rügen. Vorbehalten bleibt ihre rechtsgenügende Begründung.

1.3. Ein Streitwerterfordernis besteht nicht (Art. 77 Abs. 1 BGG), die Beschwerdefrist ist unbestrittenermassen eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Schiedsspruch beschwert. Seine Beschwerdebefugnis (Art. 76 Abs. 1 BGG) ist daher zu bejahen, allerdings nicht, soweit er sich gegen schiedsgerichtliche Anordnungen mit Bezug auf Dritte wendet, ist er doch diesbezüglich nicht persönlich beschwert. Mit der Aufhebung der angefochtenen Schiedsentscheide stellt er sodann korrekte kassatorische Rechtsbegehren (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst). All dies steht einem Eintreten nicht entgegen.

2.

2.1. Näherer Betrachtung bedarf hingegen das Anfechtungsobjekt. Der Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG unterliegen "Entscheide von Schiedsgerichten" im Sinne von Art. 189 IPRG. Das Gesetz definiert nicht, was unter "Schiedsentscheid" zu verstehen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Schiedsentscheid im Sinne von Art. 189 IPRG die gestützt auf eine Schiedsvereinbarung (zum Begriff der Schiedsvereinbarung **BGE 147 III 107 E. 3.1.2**) getroffene Entscheidung eines nicht staatlichen Gerichts, dem die Parteien die Beurteilung einer vermögensrechtlichen Streitigkeit (Art. 177 Abs. 1 IPRG) mit internationalem Charakter (Art. 176 Abs. 1 IPRG) übertragen haben. Um als eigentlicher Entscheid zu gelten, der einem Urteil eines staatlichen Gerichts gleichgestellt werden kann, muss das Schiedsgericht hinreichende Gewähr seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten (**BGE 148 III 427 E. 5.2.2; 119 II 271 E. 3b**).

Angefochten ist die Entscheidfindung eines Rabbinischen Schiedsgerichts, mithin eines nicht staatlichen Gerichts. Seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wird nicht in Frage gestellt.

Dieses urteilte gestützt auf die Schiedsvereinbarung vom 12. September 2022 (zit. sub A.). Damit übertragen die Parteien dem Schiedsgericht anstelle des zuständigen staatlichen Gerichts die verbindliche Beurteilung ihrer bestehenden Streitigkeit über Forderungen im Zusammenhang mit einem Immobilieninvestment, mithin über vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 177 IPRG. Die Willenserklärungen aller am Abschluss der Schiedsvereinbarung beteiligten Parteien müssen der Textform genügen (Art. 178 Abs. 1 IPRG), was mit der eingereichten Schiedsvereinbarung vom 12. September 2022 erfüllt wird.

Auch machen die Parteien nicht ansatzweise geltend, dass sie die Schiedsvereinbarung nicht aus völlig freiem Willen abgeschlossen hätten, und es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sie unter Druck gesetzt worden wären.

Die Streitigkeit weist sodann einen internationalen Charakter auf (Art. 176 Abs. 1 IPRG), da der Beschwerdegegner 2 beim Abschluss der Schiedsvereinbarung seinen Wohnsitz im Ausland (Israel) hatte. Es liegen somit sämtliche Merkmale eines Schiedsentscheids im Sinne von Art. 189 IPRG vor.

2.2. Sodann greift das Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit hier nicht. Die von Art. 58 *alt* BV 1874 abgeschaffte und auch von der geltenden Bundesverfassung untersagte geistliche Gerichtsbarkeit erfasst ein freiwillig vereinbartes kirchliches Schiedsgericht *nicht*, sofern es in einem schiedsfähigen, d.h. in einem der freien Parteidisposition unterstehenden Bereich entscheidet (Giovanni Biaggini, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl. 2017, N. 12 zu Art. 30 BV, N. 8 zu Art. 72 BV und N. 6 zu Art. 188 BV; vgl. auch **BGE 129 I 91 E. 4.2**). Rabbinische Schiedsgerichte sind mithin zulässig, soweit es um schiedsfähige Angelegenheiten geht (Alfred Strauss, Das rabbinische Schiedsgericht im Lichte des schweizerischen Rechts, 2004, S. 72).

Die vorliegende Streitsache ist unbestrittenermassen schiedsfähig, geht es doch um vermögensrechtliche Ansprüche (Art. 177 Abs. 1 IPRG). Das Rabbinische Schiedsgericht ist mithin ein zulässiges Schiedsgericht im Sinne von Art. 189 IPRG.

2.3. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer Recht zu geben, dass die Ausschlussmöglichkeit nach Art. 192 IPRG trotz Wegbedingung jeglicher staatlicher ("weltlicher") Überprüfung in der Schiedsvereinbarung nicht greift, da zumindest eine Partei beim Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

2.4. Somit liegen grundsätzlich zulässige Anfechtungsobjekte vor.

Die Beschwerdegegner bestreiten allerdings, dass es sich beim Protokoll der Verhandlung vom 7. Dezember 2022 ebenfalls um einen Entscheid handelt, wie dies der Beschwerdeführer vertritt. Ihrer Meinung nach stellen die dort protokollierten Aussagen lediglich eine vorläufige mündliche Beurteilung des Schiedsgerichts dar, zumal nach der Verhandlung weitere Anhörungen ausstehend geblieben seien. Der definitive Entscheid sei erst mit dem schriftlichen und von allen Schiedsrichtern unterschriebenen Dispositiv vom 12. Januar 2023 ergangen.

Auch das Schiedsgericht spricht in seiner Eingabe vom 6. März 2023 vom "Endentscheid vom 12. Januar 2023" und übermittelte dem Bundesgericht lediglich davon ein zusätzliches Exemplar nebst den Schiedsakten. Damit geht das Schiedsgericht offenbar ebenfalls davon aus, dass einzig der Endentscheid vom 12. Januar 2023 und nicht auch das Protokoll vom 7. Dezember 2022 seinen Entscheid darstellt. In diesem Punkt folgt das Bundesgericht den Beschwerdegegnern. Das Protokoll der Verhandlung vom 7. Dezember 2022 enthält zwar gewisse Anordnungen, die mit "Urteil (Psak)" übertitelt sind. Eine definitive Entscheidung der Streitsache kann dem Protokoll aber nicht entnommen werden, jedenfalls nicht in eindeutiger und abschliessender Weise. Der Form nach erscheinen die protokollierten Anordnungen lediglich als eine vorläufige Beurteilung einzelner Fragen, die das Schiedsgericht den Parteien anlässlich der Verhandlung mündlich bekannt machte. Dass es sich dabei nicht um das definitive, mündlich eröffnete Urteil handeln kann, zeigt auch, dass die Parteien daran anschliessend weitere Äusserungen vorbrachten und einzelne Schiedsrichter Stellungnahmen abgaben. Auch bliebe bei Annahme einer abschliessenden Beurteilung unerklärt, dass im Protokoll festgehalten wird, Frau B.A. _____, die Vertreterin des an der Verhandlung nicht anwesenden Beschwerdeführers, werde heute nicht antworten können, da sie bald weggehen müsse. Das deutet in der Tat darauf hin, dass noch weitere Äusserungen zu einem späteren Zeitpunkt folgen könnten. Vor allem aber ist das Protokoll von den Schiedsrichtern nicht unterschrieben. Offenbar muss aber nach dem gewählten jüdischen Verfahrensrecht ein Urteil von allen Schiedsrichtern unterzeichnet sein, damit kein Raum für Spekulationen bleibt, wer wie gestimmt hat (Strauss, a.a.O., S. 202 und 263). Das steht einer bindenden Urteilswirkung des nicht unterzeichneten Protokolls vom 7. Dezember 2022 entgegen.

Kann aber im Protokoll vom 7. Dezember 2022 kein eigentlicher Entscheid in der Streitsache erblickt werden, entbehrt die Rüge, derjenige vom 12. Januar 2023 stimme nicht mit jenem überein und verletze daher den Grundsatz *lata sententia iudex desinit esse iudex*, von vornherein der Grundlage.

2.5. Somit ist auf die Beschwerde einzig einzutreten, soweit sie sich gegen den Schiedsspruch des Rabbinischen Schiedsgerichts vom 12. Januar 2023 richtet.

3.

3.1. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Beschwerde effektiv greifen kann. Der Entscheid des Rabbinischen Schiedsgerichts unterliegt zwar der Beschwerde an das Bundesgericht, indessen kann eine Überprüfung nicht stattfinden:

3.2. Sowohl das Verfahren als auch die Regelung von Form und Inhalt des Schiedsentscheids untersteht in erster Linie der Parteiautonomie (Art. 189 Abs. 1 IPRG). Je nach gewählten Prozessvorschriften kann dies freilich zu Problemen bei der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheids führen. Namentlich wenn das Urteil etwa bloss mündlich eröffnet werden oder nicht begründet sein muss, reduziert sich die Möglichkeit einer effektiven (und erfolgreichen) Beschwerdeführung erheblich. Denn das Bundesgericht kann bei fehlender oder allzu knapper Begründung kaum beurteilen, ob ein angerufener Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 IPRG vorliegt (Martin Aebi, in: Berner Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG], 2023, N. 36 und 46 zu Art. 189 IPRG; MARKUS WIRTH/ MELISSA MAGLIANA, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2021, N. 42 zu Art. 189 IPRG; vgl. bereits Urteile 4A_300/2018 vom 22. August 2018 E. 3, 4A_198/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 2.2).

3.3. Damit das Bundesgericht den angefochtenen Schiedsspruch effektiv überprüfen kann, bedarf es zudem tatsächlicher Feststellungen zum Verfahrensablauf und zur Streitsache. Denn das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG und von Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Auch die sehr eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit von Sachverhaltsfeststellungen, wenn diesen gegenüber zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (**BGE 144 III 559** E. 4.1; **138 III 29** E. 2.2.1), kann von vornherein nicht greifen, wenn keine Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Schiedsspruch enthalten sind. Nun ist es aber nicht Sache des Bundesgerichts, bei fehlendem oder allzu knappem Sachverhalt diesen aus den Schiedsakten selbst zusammenzusuchen, geschweige denn, über bestrittene Vorbringen Beweis zu führen. In einem solchen Fall nützt es den Parteien mithin nichts, auf ihre Eingaben, den Verfahrensablauf und Tatsachen, die aus den Schiedsakten hervorgehen, zu verweisen, selbst wenn diese nicht bestritten sein sollten. Das

Bundesgericht kann all dies nicht berücksichtigen, soweit es im angefochtenen Schiedsspruch keine Stütze findet.

3.4. Solche Probleme der Anfechtung und allenfalls der Vollstreckung nehmen die Parteien in Kauf, wenn sie sich auf entsprechende Verfahrensbestimmungen einigen. Da sie dies in einem Bereich tun, der in ihrer freien Verfügbarkeit liegt, besteht kein Anlass, durch zwingende Mindestvorschriften korrigierend einzugreifen. Je nach dem von den Parteien gewählten Verfahrensrecht kann sich demnach die Situation einstellen, dass ein Schiedsentscheid zwar grundsätzlich mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, jedoch *de facto* nicht oder nur sehr beschränkt überprüfbar ist. So verhält es sich im zu beurteilenden Fall:

3.5. Vorliegend enthält die Schiedsvereinbarung folgende Klausel: "All dies geschieht aus freiem Willen (und unter den hiefür na ch jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren), und unter Berücksichtigung der jüdischen und weltlichen Gesetze." Der Verweis auf die nach jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren ist klar und bedeutet, dass das Rabbinische Schiedsgericht nach jüdischem Verfahrensrecht verfuhr. Zum Inhalt desselben enthält die Dissertation von Strauss ein Kapitel (a.a.O., S. 127 ff.). Darin wird insbesondere der Grundsatz der Mündlichkeit hervorgehoben, das heisst, dass im Verfahren das gesprochene Wort vorherrsche (a.a.O., S. 153).

Entsprechend liegt dem Bundesgericht einzig das nicht begründete Entscheiddispositiv vom 12. Januar 2023 vor. Dieses enthält weder Feststellungen zum Prozesssachverhalt noch solche zur Sache und ebenso wenig rechtliche Erwägungen. Dies erschwert die Anfechtung ganz erheblich, was die Parteien aber mit der freiwilligen und zulässigen Vereinbarung der Anwendung jüdischen Verfahrensrechts in Kauf genommen haben.

3.6. Erst recht kann nicht gesagt werden und wird auch von keiner der Parteien geltend gemacht, der angefochtene Schiedsspruch sei mangels Begründung nichtig. Anders wäre nur bei offensichtlicher Unzuständigkeit des angeblichen Schiedsgerichts zu erkennen, wie dies das Bundesgericht in einem Fall, in dem sich unbefugte Personen schiedsgerichtliche Befugnisse angemasst hatten, befand (Urteil 4A_618/2015 und 4A_634/2015 vom 9. März 2016).

4.

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten in Bezug auf die erhobenen Rügen was folgt:

4.1. Die gerügte Verletzung des Grundsatzes *lata sententia iudex desinit esse iudex* (Art. 190 Abs. 2 lit. d und e IPRG) entbehrt von vornherein der Grundlage, nachdem erkannt wurde (Erwägung 2.4), dass einzig der Schiedsspruch des Rabbinischen Schiedsgerichts vom 12. Januar 2023 als Schiedsentscheid im Sinne von Art. 189 Abs. 1 IPRG anzusehen ist, nicht aber das Protokoll vom 7. Dezember 2022.

4.2. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts umfasst auch die Frage nach der subjektiven Tragweite der Schiedsvereinbarung. Sie kann dem Bundesgericht demnach mit der Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG unterbreitet werden (**BGE 147 III 107** E. 3.1.1). Grundsätzlich bindet eine Schiedsvereinbarung nur die Parteien, die sie unterzeichnet haben. Allerdings kann eine Schiedsklausel unter gewissen Voraussetzungen auch Personen erfassen, die sie nicht unterzeichnet haben (vgl. **BGE 147 III 107** E. 3.3.1; Urteil 4A_64/2022 vom 18. Juli 2022 E. 6.3.3).

Vorliegend kann auf die Rüge des Beschwerdeführers, das Schiedsgericht sei für Anordnungen mit Bezug auf Dritte, die nicht Partei der Schiedsvereinbarung seien, unzuständig, mangels persönlicher Beschwer bzw. Betroffenheit im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden (Erwägung 1.3).

Selbst wenn auf diese Rüge eingetreten werden könnte, müsste ihre Prüfung mangels diesbezüglicher Sachverhaltsfeststellungen entfallen. Zwar nehmen die Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Schiedsspruchs nicht nur auf den Beschwerdeführer Bezug, sondern explizit auch auf "seine Firmen". Das allein ist selbstredend viel zu unbestimmt, um prüfen zu können, ob es sich dabei um eigentliche Dritte handelt, wie der Beschwerdeführer behauptet, oder - wie die Beschwerdegegner geltend machen - um vom Beschwerdeführer kontrollierte Gesellschaften, weshalb er sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf fehlende Personenidentität berufe und ein Durchgriff Platz greifen müsse. Ohnehin finden auch diese Vorbringen der Parteien im angefochtenen Schiedsspruch keine Stütze, weshalb sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden könnten.

4.3. Die Rüge, das Schiedsgericht habe *ultra vel extra petita* entschieden (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG), scheidet bereits daran, dass im angefochtenen Schiedsspruch die Klagebegehren nicht festgestellt sind. Das Bundesgericht kann somit nicht prüfen, ob die schiedsgerichtlichen Anordnungen von den Rechtsbegehren gedeckt sind oder nicht.

Im Übrigen sei an dieser Stelle angemerkt, dass die schiedsgerichtlichen Anordnungen teilweise sehr unbestimmt sind (z.B. Verpflichtung des Beklagten, den Klägern "alle bisher aufgelaufenen Schulden" zu bezahlen), was die Vollstreckung unter Zuhilfenahme staatlicher Vollstreckungsmassnahmen wohl als fraglich erscheinen lassen dürfte.

4.4. Ebenso wenig kann die Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) geprüft werden, da Feststellungen zum Prozessverlauf fehlen. Die Vorbringen in der Beschwerde finden keine Stütze im angefochtenen Schiedsspruch vom 12.

Januar 2023. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, diese anhand der eingereichten Schiedsakten zu verifizieren und den Prozessverlauf nachzukonstruieren.

4.5. Die erhobenen Rügen sind demnach *de facto* allesamt einer bundesgerichtlichen Prüfung nicht zugänglich. Es kann ihnen daher von vornherein kein Erfolg beschieden sein und den Anträgen des Beschwerdeführers kann nicht stattgegeben werden.

5.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 7'500.-- zu entschädigen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Rabbinischen Schiedsgericht mit Sitz in Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Mai 2023

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Leemann